

1422

Freitag, 28. Juli 1950.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Ungarn,Vertraulich

Politisches Departement.

Volkswirtschaftsdepartement. }

Antrag vom 24. Juli 1950.

Mit Beschluss vom 19. Juni 1950 hat der Bundesrat von einem vorläufigen Bericht über den Stand der in Budapest geführten Wirtschafts- und Entschädigungsverhandlungen in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er Herrn Minister Dr. Troendle als Delegationschef ermächtigt, mit der ungarischen Regierung die entsprechenden Verträge abzuschliessen.

Nachdem das Abkommen über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr bereits am 27. Juni 1950 unterzeichnet worden ist, dem der Bundesrat in seinem Beschluss vom 30. Juni 1950 zugestimmt hat, sind nun auch die weiteren Verhandlungen mit der Unterzeichnung folgender Vertragstexte abgeschlossen worden:

1. Zu dem vom Bundesrat bereits genehmigten Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr gehören:  
Protokoll No. 1 über den Warenaustausch mit den Kontingentslisten I und II, unterzeichnet am 29. Juni 1950;  
Vertrauliches Protokoll No. 2 über den Zahlungsverkehr, unterzeichnet am 19. Juli 1950, mit zwei Briefwechseln, datiert vom gleichen Tage;  
Vertrauliches Protokoll No. 3 über den Versicherungszahlungsverkehr, unterzeichnet am 19. Juli 1950.
2. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn, unterzeichnet am 19. Juli 1950.

Briefwechsel über seine sofortige provisorische Inkraftsetzung.

Vertrauliches Protokoll zum vorerwähnten Abkommen mit den Beilagen:

Anhang 1, Verzeichnis der zurückzukaufenden, in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen;  
Anhang 2, Erklärung H 2 für die zurückzukaufenden, in Wertpapieren verkörperten ungarischen Schuldverpflichtungen.

Vertraulicher Briefwechsel No. 1 - 4 betreffend den Rückkauf

der in Wertpapieren verkörpert, in schweizerischem Eigentum stehenden ungarischen Schuldverpflichtungen.

Verhandlungsprotokoll.

Briefwechsel betreffend Ziffer 1 des III. Kapitels des Verhandlungsprotokolls.

Briefwechsel betreffend Golddepot der Ungarischen National-Bank.

Die Protokolle über Warenaustausch, Zahlungsverkehr und Versicherungszahlungsverkehr geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Sie enthalten lediglich die Durchführungsbestimmungen, die für ein Abkommen, wie das von Ihnen am 30. Juni genehmigte, üblich sind. Für die Warenlisten gilt das früher Gesagte (Beschluss vom 19. Juni 1950). Beim Zahlungsverkehr sei lediglich hervorgehoben, dass eine Transfermöglichkeit für schweizerische Rückwanderer aus Ungarn geschaffen wurde und dass die unter früheren Abkommen geschaffenen Warenkonti IV und V abgeschlossen werden können, da es zu einer Liquidierung sämtlicher rückständiger Fälligkeiten gekommen ist.

Die Regelung der Vergangenheitsfragen umfasst die Begleichung der sogenannten Stillhalteschulden, zu welchen auch die schweizerischen Forderungen aus ungarischen seinerzeit bei schweizerischen Banken untergebrachten Schatzscheinen und Schatzwechselln und eine Anzahl den eigentlichen Stillhalteschulden assimilierte Forderungen gehören, den Rückkauf der in festverzinslichen Wertpapieren verkörpert ungarischen Schuldverpflichtungen und die Entschädigung für schweizerisches Eigentum, das dort nationalisiert, enteignet oder sonstwie durch eine beschränkende Massnahme betroffen worden ist.

Die Begleichung der zum Stillhaltekomplex gehörenden schweizerischen Forderungen geschieht auf Grund von direkten Abmachungen zwischen den zuständigen ungarischen Stellen und den schweizerischen Gläubigern, die von beiden Regierungen genehmigt werden. Sie erfolgt durch eine Barzahlung in der Höhe von 20 Prozent des Nominalbetrages der noch offenen Schulden innert zehn Tagen nach definitivem Inkrafttreten des Abkommens. Die Mittel hiezu sind auf einem neu eröffneten Finanzkonto bereitgestellt.

Der Rückkauf der festverzinslichen Wertpapiere wird formell durch die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen vorgenommen, die mit seiner Durchführung die bisherige Zentralstelle für die Bedienung der ungarischen Wertpapiere, das ist der Schweize-

rische Bankverein, Basel, beauftragt. Es ist für diese Operation ein Betrag von 11'416'000 Franken vorgesehen, der in zwei gleichen Raten, am 31. März 1951 und am 31. März 1952 bezahlt werden soll. Die Mittel hierfür sind zum grössten Teil vorhanden; der Fehlbetrag soll durch einen durch Gold sichergestellten Kredit, den die schweizerischen Grossbanken der ungarischen Regierung ohne Bundesgarantie gewähren wollen, gedeckt werden. Für den Fall, dass ein grösserer als der errechnete Nominalbetrag an solchen Titeln zum Rückkauf angeboten würde, wird die ungarische Regierung nachschusspflichtig. Werden indessen weniger Titel zurückgekauft als vorgesehen, ist der Ueberschuss der ungarischen Regierung zu vergüten. Der Rückkauf erfolgt nach dem Nationalitätsprinzip. Ein besonderes Affidavit, dessen Wortlaut staatsvertraglich vereinbart worden ist (Anhang 2 des vertraulichen Protokolls zum Entschädigungsabkommen), soll Gewähr dafür leisten, dass kein ausländischer Besitzer an rückkaufbaren Titeln sich dieser Rückkauf Gelegenheit bedient. Die vorgesehenen Rückkaufskurse, welche um ein Bedeutendes über den gegenwärtigen Börsenkursen dieser Valoren liegen, sind von den bei den Verhandlungen anwesenden Vertretern der schweizerischen Bankiervereinigung als tragbar bezeichnet worden.

Die Entschädigung für in Ungarn nationalisiertes, enteignetes oder sonstwie von beschränkenden Massnahmen betroffenem schweizerisches Eigentum musste, da sich die ungarische Delegation weigerte, auf die Diskussion einer Globalsumme einzutreten, ohne dass über die Höhe der einzelnen Entschädigungsbeträge Klarheit geschaffen worden war, in langwierigen Verhandlungen, welche unter Mitwirkung und Anwesenheit der wichtigsten schweizerischen Interessenten stattfanden, ermittelt werden. Die endgültig vereinbarte Entschädigungssumme stellt daher eher eine Addition der verschiedenen einzelnen Komplexe dar, ohne dass jedoch vom Grundsatz der Globalentschädigungsleistung von Staat zu Staat abgewichen worden wäre. Die vereinbarten Vertragstexte enthalten dementsprechend eine Fülle von Einzelheiten, welche die spätere Verteilung der Globalsumme erleichtern. Für die Abgeltung der durch Verstaatlichungsmassnahmen betroffenen schweizerischen Vermögenswerte und Forderungen zahlt die ungarische Regierung eine Globalentschädigung von Forint 3'740'000.--, die innert drei Jahren abbezahlt wird, und Sfr. 18'565'000.--, die in 20 Semesterraten zahlbar sind, die erste Rate am 30. Juni 1951 und die letzte am 31. Dezember 1960,

mit Ausnahme eines Betrages von Sfr. 2'941'176.50, der zur Regelung eines besonders gelagerten Entschädigungsfalles dient und im Einverständnis mit den Interessenten erst nach 1960 zur Auszahlung gelangt.

Vorteilhaft bei dieser Regelung erscheint, dass die Bezahlung der vereinbarten Beträge durch direkte hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgelegte Ueberweisungen an die Eidgenössische Finanzverwaltung oder an einzelne Anspruchsberechtigte erfolgt, wodurch absolute Zahlungsverpflichtungen des ungarischen Vertragspartners begründet werden.

Die ungarische Regierung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, auch die liechtensteinischen Entschädigungsansprüche im Rahmen der Gesamtregelung abzugelten. Da jedoch die in einem bestimmten Entschädigungsfall für einen liechtensteinischen Neubürger angebotene Ersatzleistung nach Ansicht der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung unannehmbar war, hat sie sich zur Erklärung veranlasst gesehen, dass sie mit Rücksicht auf das Gebot der gleichmässigen Behandlung ihrer Staatsbürger an dem Abkommen vom 19. Juli 1950 nicht teilnehmen könne. Um der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung jedoch Gelegenheit zu geben, sich eventuell später diesem Abkommen anzuschliessen, ist die ungarische Regierung bereit, ihr Angebot für die Abgeltung der liechtensteinischen Vermögenswerte, Rechte, Interessen und Forderungen in Höhe von Sfr. 300.000.-- und US-Dollar 3.688.20 aufrecht zu erhalten.

Die ungarische Regierung liess ihr Begehren auf Auslieferung herrenloser in der Schweiz liegender Vermögenswerte, die ursprünglich ungarischen Staatsangehörigen zustanden, fallen. Die ungarischen Behörden werden auf Grund des in der Schweiz geltenden Rechts versuchen, in allen Fällen, in welchen ein Erbrecht des ungarischen Staates gegeben erscheint, auf zivilrechtlichem Wege in den Besitz solcher Erbschaften zu gelangen. Die praktische Schwierigkeit, dass über das Vorhandensein solcher Erbschaften meistens nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, besteht aber weiter. Für den Fall, dass die Anstrengungen der ungarischen Regierung ergebnislos bleiben sollten, hat man sich daher schweizerischerseits bereit erklärt, dieses Problem erneut zu erörtern und jedenfalls die Ansprüche der ungarischen Regierung im Endergebnis nicht ungünstiger zu behandeln als unter denselben Voraussetzungen gleiche Ansprüche anderer Regierungen.

Das Abkommen betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn ist unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet

- 5 -

worden. Es bedarf somit schweizerischerseits noch der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte. Das Abkommen soll am Tage des Austausches der Ratifizierungsinstrumente definitiv in Kraft treten. Die Durchführung der beidseitig eingegangenen Verpflichtungen erforderte die durch Briefwechsel auf den 19. Juli 1950 festgesetzte provisorische Inkraftsetzung. Nachdem auch das Abkommen betreffend den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 27. Juni 1950 den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt werden muss, rechtfertigt es sich, wie in früheren Fällen, für beide Abkommen eine gemeinsame Botschaft auszuarbeiten.

Auf Grund dieser Ausführungen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von den neuen Vereinbarungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Briefwechsel betreffend die provisorische Inkraftsetzung des getroffenen Abkommens sowie als Beilage hierzu das Abkommen betreffend die Abgeltung der schweizerischen Interessen in Ungarn sind in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.
3. Das eidg. Politische Departement und das eidg. Volkswirtschaftsdepartement werden mit der Ausarbeitung einer Botschaft an die eidgenössischen Räte beauftragt.

Protokollauszug an das Politische Departement (8 Expl.), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 25 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Keller*